

**Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 26.10.2020
zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15a CoronaSchVO und
zur Festlegung von Bereichen in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung:

1.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 23.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 nach § 15a CoronaSchVO und zur Festlegung von Bereichen in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, wird aufgehoben.

2.

Für das Gebiet des Kreises Steinfurt gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a der CoronaSchVO. Es gelten die diesbezüglich in der CoronaSchVO festgelegten Schutzmaßnahmen.

3.

Für folgende Bereiche gilt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- **Fußgängerzonen,**
- **Außenbereiche vor Trauzimmern bzw. Trausälen,**
- **Bahnhöfe und auf Bahnhofsvorplätzen,**
- **Bushaltestellen,**
- **Taxi- und Mietwagenstände**
- **Kfz-Stellflächen mit mehr als 10 Parkplätzen und**
- **Bereiche vor gastronomischen Einrichtungen**

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 2 Abs. 3 CoronaSchVO.

4.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziff. 2 und 3 treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnungen für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt gelten und erforderlich sind.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die

notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist daher die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Nr. 1 und Nr. 2

Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis über dem Wert von 35, stellt der betroffene Kreis nach § 15a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO am ersten Werktag für den der Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für sein Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Liegt die 7-Tages-Inzident über dem Wert von 50, stellt der betroffene Kreis nach § 15a Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 2 fest.

Der Kreis Steinfurt hat nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

überschritten. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 ist deshalb aufzuheben; eine Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 ist zu erlassen.

Das Infektionsgeschehen lässt sich nicht auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückführen oder eingrenzen.

Aufgrund dessen kommt es im Kreis Steinfurt nicht in Betracht, einzelne Gemeinden von der Feststellung der Gefährdungsstufe auszunehmen. Es kann, auch bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Gebiet des Kreises, nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in die Gemeinden ausgeschlossen werden, welche derzeit ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen aufweisen.

Damit gelten automatisch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 15a Abs. 3 und Abs. 4 CoronaSchVO.

Nr. 3:

Nach § 15a Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 15a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO ist für öffentliche Außenbereiche, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu erwarten ist, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen. Bei den unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung benannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

Nr. 4:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Nr. 2 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahme im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahme anpassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 26.10.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Dr. Martin Sommer
Landrat

Hinweise:

- Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
- Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Mit Feststellung der Gefährdungsstufe durch diese Allgemeinverfügung gelten die Ge- und Verbote nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO. Verstöße gegen die Regelungen des § 15a CoronaSchVO sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42 – 48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.